



SEMPER CONSTANTIA

INVEST GMBH

RECHENSCHAFTSBERICHT
WIENER PRIVATBANK EUROPEAN PROPERTY
MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 2 ABS. 1 UND 2 INVFG 2011
FÜR DAS RECHNUNGSJAHR VOM
1. JUNI 2015 BIS
31. MAI 2016

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

Aufsichtsrat	Dr. Mathias Bauer, Vorsitzender Mag. Dieter Rom, Vorsitzender Stellvertreter (seit 16.09.2015) Mag. Claudia Badstöber, Stellvertreter (20.03.2015-15.09.2015) Mag. Johannes Wolf Wolfgang Ledl (seit 16.09.2015)
Geschäftsführung	MMag. Silvia Wagner Mag. Peter ReisenhoferSprecher der Geschäftsführung
Staatskommissär	Mag. Wolfgang Nitsche HR Mag. Maria Hacker-Ostermann
Depotbank	SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien
Fondsmanager	Matejka & Partner, Asset Management GmbH
Bankprüfer	BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Angaben zur Vergütung¹⁾

gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG bzw. gemäß Anlage I Schema B Ziffer 9 des InvFG 2011 zum Geschäftsjahr 2015 der VWG

Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleiter) der VWG gezahlten Vergütungen insgesamt: **EUR 2.010.562,99**

davon feste Vergütungen: **EUR 1.724.742,99**

davon variable (leistungsabhängige) Vergütungen: **EUR 285.820,00**

Anzahl der Mitarbeiter **23 (21,43 Vollzeitäquivalent)** per 31.12.2015

davon Begünstigte (gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 AIFMG bzw. Anlage I Schema B Ziffer 9.1 des InvFG 2011): **10** per 31.12.2015

Gesamtsumme der Vergütungen an Führungskräfte/Geschäftsleiter
EUR 634.752,12

Gesamtsumme der Vergütungen an Risikoträger (inkl. Führungskräfte/Geschäftsleiter)
EUR 1.438.668,48

Gesamtsumme der Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen
EUR 93.138,72

Vergütungen an Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter und Risikoträger: n.a.

Auszahlung von "carried interests" (Gewinnbeteiligung): n.a.

Berechnung der Vergütung: Die Vergütungspolitik der VWG steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der VWG sowie der von ihr verwalteten Investmentfonds. Das Vergütungssystem ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden. Die Vergütungspolitik ist darauf ausgerichtet, dass die Entlohnung, insbesondere der variable Gehaltsbestandteil, die Übernahme von geschäftsinhärenten Risiken in den einzelnen Teilbereichen der VWG nur in jenem Maße honoriert, der dem Risikoappetit der VWG entspricht. Es wird darauf geachtet, dass die Vergütungspolitik mit den Risikoprofilen und Fondsbestimmungen der von der VWG verwalteten Fonds vereinbar ist.

Nähere Information zur Vergütungspolitik sind auf der Homepage der VWG abrufbar, unter <http://www.semperconstantia.at/> Rechtliche Hinweise / Rechtliche Hinweise der SEMPER CONSTANTIA INVEST GMBH.

Ergebnis der Überprüfung der Vergütungspolitik: keine Feststellung

1) brutto; exklusive Dienstgeberbeiträge; inklusive aller Sachbezüge/Sachzuwendungen

RECHENSCHAFTSBERICHT

des Wiener Privatbank European Property Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 für das Rechnungsjahr vom 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2016

Sehr geehrter Anteilsinhaber,

die Semper Constantia Invest GmbH legt hiermit den Bericht des Wiener Privatbank European Property über das abgelaufene Rechnungsjahr vor.

Seit 01.09.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich in der Regel auf das neue InvFG 2011. Allfällig noch bestehende Verweise auf das bis dahin gültige InvFG 1993 werden ab 01.09.2011 wie Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des InvFG 2011 behandelt. Dies gilt insbesondere für Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Die Geschäftsleitung der Semper Constantia Invest GmbH weist darauf hin, dass der Wiener Privatbank European Property mit 11.1.2016 für einen Tag suspendiert werden musste, dh, dass die Preisberechnung- und -veröffentlichung sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen gemäß § 56 InvFG 2011 ausgesetzt wurde. Die entsprechenden Anzeigen und Veröffentlichungen wurden vorgenommen. Hintergrund dieser Aussetzung war eine Formatänderung beim Datentransfer betreffend Kurse eines wesentlichen Kurslieferanten und der damit stehenden Fehlern im Ergebnisfile.

Die Richtlinie zur Vergütungspolitik der Semper Constantia Invest GmbH wurde an das neue InvFG (UCITS V) angepasst und am 17.03.2016 bei der FMA (Incoming Plattform) eingemeldet.

1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre

	Fondsvermögen gesamt	Ausschüttungsfonds AT0000500277		Thesaurierungsfonds AT0000500285			Wertentwicklung (Performance) in % ¹⁾
		Errechneter Wert je Ausschüttungsanteil	Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG 2011	
31.05.2016	7.306.184,01	9,88	0,4488	12,16	0,9307	0,1897	4,09
31.05.2015	7.051.478,54	9,78	0,28	11,68	1,62	0,00	38,52
31.05.2014	5.064.514,76	7,08	0,02	8,44	0,28	0,01	14,23
31.05.2013	4.749.086,99	6,30	0,10	7,39	0,00	0,00	13,80
31.05.2012	4.929.869,34	5,63	0,10	6,50	0,08	0,01	0,92

¹⁾ Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:

pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Ausschüttungs- anteil AT0000500277	Thesaurie- rungsanteil AT0000500285
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	9,78	11,68
Ausschüttung am 30.09.2015 (entspricht 0,0304 Anteilen) ¹⁾	0,28	
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	9,88	12,16
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	10,18	12,16
Nettoertrag pro Anteil	0,40	0,48
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	4,09 %	4,11 %

¹⁾ Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil (AT0000500277) am 30.09.2015 EUR 9,20

Aufgrund der Verwendung gerundeter Werte bei Anteilscheinen, Ausschüttungen und Auszahlungen kann die Wertentwicklung der Anteilscheinklassen trotz Verwendung des gleichen Gebührensatzes voneinander abweichen.

2.2. Fondsergebnis in EUR

a) Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Dividendenerträge	<u>63.471,73</u>	<u>63.471,73</u>
-------------------	------------------	------------------

Zinsaufwendungen (Sollzinsen)		<u>-1,42</u>
-------------------------------	--	--------------

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	<u>-138.019,27</u>	-138.019,27
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	-3.600,00	
Zulassungskosten Ausland	-821,99	
Publizitätskosten	-1.193,93	
Wertpapierdepotgebühren	<u>-3.932,72</u>	<u>-9.548,64</u>
		<u>-147.567,91</u>

<u>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>		<u>-84.097,60</u>
---	--	--------------------------

Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Realisierte Gewinne	1.009.634,48	
---------------------	--------------	--

Realisierte Verluste	<u>-34.044,58</u>	
----------------------	-------------------	--

<u>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>		<u>975.589,90</u>
--	--	--------------------------

<u>Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>		<u>891.492,30</u>
---	--	--------------------------

b) Nicht realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses		<u>-570.095,08</u>
--	--	--------------------

<u>Ergebnis des Rechnungsjahres</u>		<u>321.397,22</u>
--	--	--------------------------

c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	<u>17.204,97</u>	
--	------------------	--

<u>Ertragsausgleich</u>		<u>17.204,97</u>
--------------------------------	--	-------------------------

<u>Fondsergebnis gesamt⁴⁾</u>		<u>338.602,19</u>
---	--	--------------------------

²⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

³⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 405.494,82.

⁴⁾ Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 33.921,87.

Aufgrund der Fonds-Melde-Verordnung 2015 wurde eine Änderung des Ausweises von Erträgen aus ausländischen Subfonds vorgenommen. Diese hat keine Auswirkungen auf den Rechenwert des Fonds.

2.3. Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

Fondsvermögen am Beginn d. Rechnungsjahres ⁵⁾ **7.051.478,54**

Ausschüttung

Ausschüttung am 30.09.2015 (für Ausschüttungsanteile AT0000500277) -145.876,08
-145.876,08

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen	1.428.517,35	
Rücknahme von Anteilen	-1.349.333,02	
Ertragsausgleich	<u>-17.204,97</u>	
		61.979,36

Fondsergebnis gesamt **338.602,19**
 (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2. dargestellt)

Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres ⁶⁾ **7.306.184,01**

- ⁵⁾ Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres:
 486.502 Ausschüttungsanteile (AT0000500277) und 196.327 Thesaurierungsanteile (AT0000500285)
- ⁶⁾ Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres:
 512.292 Ausschüttungsanteile (AT0000500277) und 184.440 Thesaurierungsanteile (AT0000500285)

Ausschüttung (AT0000500277)

Die Ausschüttung von EUR 0,4488 je Miteigentumsanteil gelangt ab 30. September 2016 gegen Einziehung des Ertragsscheines Nr. 8 bei den depotführenden Kreditinstituten zur Auszahlung.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 0,1988 (gerundet) je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Auszahlung (AT0000500285)

Die Auszahlung von EUR 0,1897 je Thesaurierungsanteil wird ab 30. September 2016 gegen Einziehung des Ertragsscheines Nr. 8 von den depotführenden Kreditinstituten vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Auszahlung aus Thesaurierungsanteilen in Höhe von EUR 0,1897 (gerundet) zur Abfuhr von Kapitalertragsteuer zu verwenden, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment Approach

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.
 Im Berichtszeitraum wurden keine Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente eingesetzt.

Die Semper Constantia Invest GmbH berücksichtigt den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012.

3. Finanzmärkte

Blickt man auf das vergangene Geschäftsjahr zurück, so kann man von einem schwierigen Jahr für die internationalen Investoren sprechen, die meisten relevanten Indizes taten sich schwer dabei, im abgelaufenen Jahr einen höheren Wertzuwachs auf Jahresbasis zu erzielen. Ein negativ tendierender Ölpreis, allgemeine Konjunktursorgen sowie vorsichtige Notenbanksignale sorgten für risikoaverse Anleger.

Schlecht entwickelten sich vor allem die Europäischen Aktienmärkte. Sowohl der breite STOXX 600, als auch der deutsche Index DAX sowie sein österreichisches Pendant ATX verloren im Vergleichszeitraum rund 10 % an Wert. Noch schlimmer erwischte es den britischen Leitindex FTSE mit einem Minus von gut 13 %, sowie die aufstrebenden Märkte - der MSCI gab um knapp 19 % nach (alle Werte auf Euro-Basis).

Etwas besser konnte sich der japanische Nikkei mit knapp -6 % entwickeln. Zu einer „schwarzen Null“ reichte es im vergangenen Geschäftsjahr gar für den US-Amerikanischen S&P 500. Die Volkswirtschaft der Vereinigten Staaten gilt als im Zyklus fortgeschrittener und robuster als ihrer europäischen Pendants, ein Umstand der sich in einem durch hohe Unsicherheiten gekennzeichneten Umfeld direkt in Performancezahlen widerspiegelt.

Ein weiteres Mal zu den Outperformern gehörten in den vergangenen 12 Monaten europäische Immobilienwerte. Nach wie vor begünstigt durch das vorherrschende Zinsumfeld konnte der EPRA-Index im Vergleichszeitraum um immerhin 2,50 % zulegen.

Abermals zu den großen Gewinnern gehörten im Geschäftsjahr Investoren in europäische Staatsanleihen. Dies ist unter anderem dem Anleihekaufprogramm der EZB zu verdanken. Zum Ende des Geschäftsjahres steht jedoch beim breit gefächerte EFFAS-Staatsanleihenindex, der alle Laufzeiten >1 Jahr umfasst, immer noch ein Plus von 3,90 % zu Buche. Uns erscheint diese Entwicklung jedoch sehr bedenklich, Zehnjährige deutsche Staatsanleihen rentieren Ende Mai 2016 bei -0,14 %. Dieses Niveau ist historisch einmalig und kann wohl getrost als nur äußerst begrenzt attraktiv für Privatanleger betrachtet werden. Zum Vergleich: Zehnjährige US-Staatsanleihen werfen zurzeit gut 1,80 % ab.

Gemischt ist das Bild - auf Eurobasis- auch an den internationalen Rohstoffmärkten: Während Gold im Jahresverlauf minimal im Plus liegt, notiert ÖL / WTI 22,80 % niedriger als zu Beginn des Geschäftsjahres. Das Minus betrug zu Beginn des Kalenderjahres jedoch schon beinahe 50 %, in den letzten Monaten legte der Preis wieder stark zu.

4. Anlagepolitik

Der Wiener Privatbank European Property veranlagt überwiegend in in- und ausländische, börsennotierte Unternehmen deren Unternehmensschwerpunkt in Immobilienhandel, -verwaltung und -veranlagung besteht bzw. deren Forderung in Immobilien besichert ist. Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristig hohen Wachstums bei größtmöglicher Risikostreuung und Kapitalzuwachs unter Inkaufnahme höherer (kurzfristiger) Risiken. Der Fonds verfügt über ein Paneuropäisches Anlagespektrum, das heißt inklusive Großbritannien und Schweiz. Wir verfolgen die Strategie, Titel, von deren Geschäftsmodell wir überzeugt sind und deren Aktienkurs in attraktivem Verhältnis zum NAV notiert, in einem konzentrierten Portfolio stärker zu gewichten.

Es besteht "das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)".

5. Zusammensetzung des Fondsvermögens

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND 31.05.2016 STK./NOM.	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
Amtlicher Handel und organisierte Märkte								
Aktien								
Adler Real Estate AG	DE0005008007	EUR	25.000	13.000	11.000	12,1650	304.125,00	4,16
Aroundtown Property Holdings PLC	CY0105562116	EUR	100.000	130.000	30.000	4,6000	460.000,00	6,30
BUWOG AG	AT000BUWOG001	EUR	14.700	14.700	11.000	19,5250	287.017,50	3,93
Conwert Immobilien Invest SE	AT0000697750	EUR	26.800	12.300	25.500	14,8000	396.640,00	5,43
Dalata Hotels Group PLC	IE00BJMZDW83	EUR	69.000	69.000	0	5,0000	345.000,00	4,72
Deutsche Wohnen AG bearer shares	DE000A0HN5C6	EUR	11.000	4.400	5.400	28,7600	316.360,00	4,33
Green Reit PLC	IE00BBR67J55	EUR	90.000	45.000	55.000	1,4900	134.100,00	1,84
Hibernia REIT PLC	IE00BGHQ1986	EUR	225.918	225.918	0	1,3020	294.145,24	4,03
Inmobiliaria Colonial S.A.	ES0139140042	EUR	250.000	250.000	0	0,7080	177.000,00	2,42
IMMOFINANZ AG	AT0000809058	EUR	237.000	207.000	64.000	2,1060	499.122,00	6,83
Merlin Properties Socimi S.A.	ES0105025003	EUR	22.350	11.332	11.482	9,7000	216.795,00	2,97
Patrizia Immobilien AG	DE000PAT1AG3	EUR	24.000	19.000	19.000	25,0350	600.840,00	8,22
S Immobilien AG	AT0000652250	EUR	30.000	0	5.000	8,8150	264.450,00	3,62
TLG Immobilien AG Inhaber-Aktien o.N.	DE000A12B8Z4	EUR	11.000	11.000	0	19,7250	216.975,00	2,97
Unibail-Rodamco SE	FR0000124711	EUR	1.400	0	600	244,7500	342.650,00	4,69
UBM Development AG ¹⁾	AT0000815402	EUR	9.500	4.000	3.500	31,9000	303.050,00	4,15
WCM Betteil.u.Grundbesitz AG	DE000A1X3X33	EUR	69.500	69.500	0	3,0000	208.500,00	2,85
							5.366.769,74	73,46
British Land Company PLC	GB0001367019	GBP	25.577	577	0	7,6000	255.350,02	3,49
Derwent London plc	GB0002652740	GBP	20	20	3.000	33,5500	881,44	0,01
Great Portland Estate Plc	GB00B01FLL16	GBP	22.075	10.075	0	7,6500	221.837,44	3,04
Hammerson Plc	GB0004065016	GBP	24.418	533	0	5,8850	188.768,38	2,58
Land Securities	GB0031809436	GBP	20.270	5.188	2.000	11,8800	316.331,82	4,33
Market Tech Holdings Limited	GG00BSSWD593	GBP	50.000	50.000	0	1,7500	114.942,53	1,57
Segro plc	GB00B5ZN1N88	GBP	29.613	0	0	4,3880	170.695,36	2,34
							1.268.806,99	17,37
Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte						EUR	6.635.576,73	90,82
Nicht notierte Wertpapiere								
Aktien								
Grand City Properties S.A. (EUR)	LU0775917882	EUR	14.300	13.300	16.000	18,9950	271.628,50	3,72
Publity AG	DE0006972508	EUR	5.600	7.900	2.300	34,5000	193.200,00	2,64
							464.828,50	6,36
Bezugsrechte								
auf evtl.Nachbesserung IMMOEAST AG Anspruch	AT0000A0GYT7	EUR	12.000	0	0	0,0000	0,00	0,00
IMMOFINANZ AG Anspruch auf evtl.Nachbesserung	AT0000A0GYS9	EUR	15.000	0	0	0,0000	0,00	0,00
							0,00	0,00
Summe der nicht notierten Wertpapiere						EUR	464.828,50	6,36
Summe Wertpapiervermögen						EUR	7.100.405,23	97,18
Bankguthaben								
EUR-Guthaben Kontokorrent								
		EUR	221.900,82				221.900,82	3,04
Summe der Bankguthaben						EUR	221.900,82	3,04
Sonstige Vermögensgegenstände								
Sollzinsen aus Kontokorrentüberziehungen								
		EUR	-96,90				-96,90	0,00
Verwaltungsgebühren								
		EUR	-12.118,60				-12.118,60	-0,17
Depotgebühren								
		EUR	-306,54				-306,54	0,00
Rückstellungen für Prüfungskosten und sonstige Gebühren								
		EUR	-3.600,00				-3.600,00	-0,05
Summe sonstige Vermögensgegenstände						EUR	-16.122,04	-0,22
FONDSVERMÖGEN						EUR	7.306.184,01	100,00

¹⁾vormals: UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft

Anteilwert Ausschüttungsanteile	AT0000500277	EUR	9,88
Umlaufende Ausschüttungsanteile	AT0000500277	STK	512.292
Anteilwert Thesaurierungsanteile	AT0000500285	EUR	12,16
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000500285	STK	184.440

Umrechnungskurse/Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 30.05.2016 in EUR umgerechnet:

Währung	Einheiten	Kurs
Britische Pfund	1 EUR =	0,76125 GBP

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
Amtlicher Handel und organisierte Märkte				
Aktien				
Swiss Prime Site AG Namensaktien	CH0008038389	CHF	0	2.250
CA Immobilien Anlagen AG Aktien à 1000,-	AT0000641352	EUR	2.000	14.700
Deutsche Euroshop AG	DE0007480204	EUR	0	4.500
DIC Asset AG Namensaktien	DE000A1X3XX4	EUR	17.000	17.000
DO Deutsche Office AG Inhaber-Aktien o.N.	DE000PRME020	EUR	0	50.000
Kleppierre S.A.	FR0000121964	EUR	0	3.530
LEG Immobilien AG	DE000LEG1110	EUR	4.300	7.700
TAG Immobilien AG	DE0008303504	EUR	0	11.500
Vonovia SE ¹⁾	DE000A1ML7J1	EUR	4.401	19.072
Nicht notierte Wertpapiere				
Aktien				
Merlin Properties SOCIMI S.A.new shares	ES0105025045	EUR	11.332	11.332
Bezugsrechte				
Bezugsrecht Dalata Hotels Group PLC	IE00BYTHMH04	EUR	9.000	9.000
Bezugsrechte WCM Beteil.u.Grundbesitz AG	DE000A14KDJO	EUR	22.000	22.000
Bezugsrechte Deutsche Wohnen AG	DE000A14KDW3	EUR	0	12.000
Bezugsrechte Dt.Annington Immobilien SE Inh.	DE000A161NC9	EUR	14.671	14.671
Bezugsrechte Merlin Properties SOCIMI S.A.(EUR)	ES0605025917	EUR	17.000	17.000

¹⁾vormals: Deutsche Annington Immobilien SE Namensakt.

Wien, am 16. August 2016

Semper Constantia Invest GmbH

Mag. Peter Reisenhofer

MMag. Silvia Wagner

6. Bestätigungsvermerk ^{*)}

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Mai 2016 der Semper Constantia Invest GmbH, Wien, über den von ihr verwalteten Wiener Privatbank European Property, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2016 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Mai 2016 über den Wiener Privatbank European Property, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, am 16. August 2016

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Josef Schima
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. Nora Wiedermann
Wirtschaftsprüfer

^{*)}Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Steuerliche Behandlung des Wiener Privatbank European Property

AT0000500277

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KEST-Abzug von EUR 0,1988 je Ausschüttungsanteil einkommensteuerlich endbesteuert.

AT0000500285

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KEST-Abzug von EUR 0,1897 je Thesaurierungsanteil einkommensteuerlich endbesteuert.

Ein Tätigwerden des Anteilinhabers ist nicht erforderlich.

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichtes erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu sind unter www.semperconstantia.at abrufbar.

Wiener Privatbank European Property (Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG)

Allgemeine Fondsbestimmungen

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Semper Constantia Invest GmbH (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden sowie die effektiven Stücke sind von der Depotbank zu unterzeichnen. § 13 Aktiengesetz ist sinngemäß anzuwenden. Die Anteilscheine haben die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters und eines weiteren Geschäftsleiters oder Prokuristen der Kapitalanlagegesellschaft zu tragen.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den besonderen Fondsbestimmungen – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in § 20 InvFG genannten Finanzanlagen verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören. § 21 InvFG bleibt davon unberührt.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlt, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder

- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **Wiener Privatbank European Property**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug, Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug (Inlandstranche) und Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug (Auslandstranche) ausgegeben.
Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug (Auslandstranche) erfolgt ausschließlich im Ausland.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 und § 27a durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Die Veranlagung des Kapitalanlagefonds wird hauptsächlich über Direktanlagen erfolgen. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend in- und ausländische Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere europäischer Aussteller erworben, deren Unternehmensschwerpunkt in Immobilienhandel, Immobilienverwaltung und Immobilienveranlagung besteht bzw. deren Forderung in Immobilien besichert ist.

Strukturierte Finanzinstrumente einschließlich ABS, in welche kein Derivat eingebettet ist, dürfen erworben werden, und zwar auch dann, wenn sie andere Basiswerte als die unter Z 1 genannten Instrumente zum Gegenstand haben, jedoch ohne physische Lieferung bzw. Einräumung eines Rechts auf derartige Leistungen.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Wertpapieren der vorgenannten Anlagespezifikationen investieren.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- **derivative Instrumente** (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)

Derivative Instrumente können im Rahmen der Veranlagung zur Absicherung gegen Kursänderungsrisiken, Zinsänderungsrisiken und Devisenänderungsrisiken eingesetzt werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
6. Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt bei Ihren Anlageentscheidungen keinen weiteren Einschränkungen, insbesondere gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich Branchen, Regionen, Währungen, Ausstellern und den im Rahmen dieser Fondsbestimmungen erlaubten Instrumenten.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 – ausgenommen Neuemissionen – bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an Kapitalanlagefonds nach § 17 Z 1 iVm § 17 Z 2 der Fondsbestimmungen dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden. .

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten, das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 49 v.H. begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf zur Absicherung Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z. 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5 v.H. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Anteilinhaber ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Juli des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. Juli ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

(Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Juli des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

(Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils 4 Monate nach Rechenjahrende.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

(Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3 Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

1.3.1 Großbritannien London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)